

**Postulat Greter Alain und Mit. über die Bildung einer Taskforce im Fall Trafigura AG (P 482).****Eröffnet: 23. Juni 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Die systematische Übernutzung und Zerstörung von begrenzt vorhandenen natürlichen Ressourcen kann in vieler Hinsicht ernsthafte irreparable Folgen nach sich ziehen und sind damit zu verhindern. Dazu besteht in der Schweiz und damit im Einflussbereich der schweizerischen Behörden im Wesentlichen mit dem Umweltrecht ein griffiges und wirksames Instrument.

Gewinnung, Verteilung und Verbrauch von natürlichen Rohstoffen finden in weltumspannenden Netzwerken statt. Dabei spielen die wichtigsten Lieferstaaten, einschlägigen Branchenorganisationen und international tätigen Förder- und Handelsunternehmen, wie die im Postulat erwähnte Trafigura AG, einflussreiche Rollen. Dieser in jeder Hinsicht globale Charakter des Rohstoffsektors ist Grund dafür, dass Vorkehrungen zur Verminderung der erwähnten Gefahren und Risiken, die sich durch die Rohstoffgewinnung und -verteilung ergeben, im weltweiten Rahmen zu treffen und umzusetzen sind. Lokale politische Massnahmen auf kantonaler Ebene, falls solche aus rechtlicher Sicht in diesem Zusammenhang überhaupt in Betracht gezogen werden könnten, sind nicht tauglich, um die bestehenden Risiken wirkungsvoll einzudämmen.

Wir bedauern und verurteilen die ökologischen schädlichen Vorfälle und Ereignisse, die zu Medienberichten geführt haben, in denen auch auf die Trafigura AG Bezug genommen wurde. Die Berichterstattungen haben sich primär auf die konkreten Ereignisse vor Ort und nicht auf den Hauptsitz der Firmengruppe konzentriert. Daher können daraus keine imageschädigenden Effekte zulasten des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Luzern entstehen. Diese Ansicht stützt sich auch auf die Tatsache, dass keine Hinweise und Reaktionen von touristischen Akteuren aus der Region als auch den touristischen Zielmärkten eingegangen sind.

Die Ereignisse im Nachgang an Unglücksfälle mit schädlichen ökologischen Auswirkungen zeigen auch, dass die bestehenden Rechtssysteme durchaus Gewähr bieten, dass Schadensverursacher zur Rechenschaft gezogen werden können. Dafür bildet das schweizerische Haftpflichtrecht und die hiesige Gerichtsbarkeit Gewähr.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass der Einsatz einer Taskforce im Zusammenhang mit der Imagebeurteilung nicht angezeigt ist. Eine Taskforce könnte zudem keinen Beitrag zur effektiven Entschärfung der erwähnten Problematik des globalen Ressourcenmanagements leisten, zumal ihr dafür auch kein geeignetes Instrument zur Verfügung steht und auch keine gesetzlichen Aufträge bestehen, ganz im Gegensatz zur im Vorstoss erwähnten Ansiedlung von Firmen bei der Durchführung von Bewilligungsverfahren, wo ausdrückliche gesetzliche Grundlagen, Aufgaben und Verantwortlichkeit bestehen. Diese Tatbestände sind somit nicht vergleichbar.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen abzulehnen.

Luzern, 15. Dezember 2009 / RRB-Nr. 1504